

*stisch-leninistische Anleitung zur Anwendung des Strafrechts* durch staatliche und gesellschaftliche Organe.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der sozialistischen Strafrechtswissenschaft erstrecken sich auch auf den wichtigen Bereich der Anwendung des *Strafrechts* in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere der *Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte*. Die Strafrechtswissenschaft studiert die sich dabei abzeichnende Entwicklung, um gemeinsam mit der Praxis einheitliche Maßstäbe, Grundsätze und Leitlinien für die Anwendung des Strafrechts in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Gerichte und anderer staatlicher Organe, die zur Anwendung des Strafrechts befugt sind, herauszuarbeiten. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, die Strafrechtsanwendung zu effektivieren, die sozialistische Gesetzlichkeit einheitlich zu wahren und die Rechte und Interessen der Bürger zu schützen.

Besondere Bedeutung kommt der Erarbeitung von Prinzipien und Kriterien der *individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und ihrer *Differenzierung* als einem zentralen Problem der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und der Erhöhung seiner individuellen und gesamtgesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu. Gleiche Bedeutung hat das Studium und die Ausarbeitung von Prinzipien der differenzierten Anwendung und Verwirklichung der *Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit* sowie der Formen und Methoden zur Erhöhung ihrer Effektivität und zur Einbeziehung der Werktätigen in den Prozeß ihrer Verwirklichung.

Hiermit eng verbunden ist die Aufgabe der sozialistischen Strafrechtswissenschaft, die *Wirkungsweise und Wirkungsrichtungen* des sozialistischen Strafrechts im *gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen* Rahmen aufzudecken und die spezifische Verantwortung der staatlichen Organe, staatlichen und genossenschaftlichen Betriebe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu klären. Es kommt darauf an, die wirkungsvollsten Formen gesamtstaatlicher Aktivität zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität herauszuarbeiten, zu verallgemeinern und zu zeigen, wie diese Aktivitäten mit dem Prozeß der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft überhaupt zu verbinden sind. Diese objektiv wachsende Aufgabe kann nur dann gelöst werden, wenn das bewußte, auf einheitliche Ziele gerichtete Handeln der Menschen auf der Kenntnis des Inhalts des sozialistischen Strafrechts beruht. Das setzt voraus, daß auch die Strafrechtswissenschaft die Effektivität und das Niveau der Erläuterung des Strafrechts erhöht. Die Rechtspropaganda auf dem Gebiete des Strafrechts kann sich jedoch nicht nur und nicht in erster Linie darauf beschränken, Kenntnisse von Strafrechtsnormen zu vermitteln. Sie muß vor allem die diesen Normen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Zusammenhänge zeigen und die Bereitschaft wecken, das sozialistische Recht bewußt einzuhalten und zu verwirklichen.

Neue Anforderungen an die Strafrechtswissenschaft stellen die sich *vollziehende sozialistische ökonomische Integration* und die Zusammenarbeit der sozialistischen Bruderländer auf ideologischem und kulturellem Gebiet. Sie verlangen,